

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei / Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt	Nr. 217/2019
--	------------------------

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau Kleier	03.12.2019
Kreisausschuss Berichterstattung: Herr Dr. Funke	06.12.2019
Kreistag Berichterstattung: Herr Dr. Funke	13.12.2019

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020620	Bez. Überwachung der Fleischhygiene
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 04	Bez. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
Betrag a) im Etat 2019 für den Zweck veranschlagt:	497.000 EUR	
b) im Haushaltsplanentwurf 2020 veranschlagt:	100.000 EUR	
c) nunmehr für 2020 einzuplanen:	180.000 EUR	

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Kreises Warendorf über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird beschlossen.

Erläuterungen:

I. Allgemeines

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene werden zurzeit aufgrund der Satzung des Kreises Warendorf vom 18.12.2017 (Anlage 2) erhoben.

Gründe für die Anpassung der Satzung sind die neuen rechtlichen Regelungen und die Schließung eines Großbetriebes in 2019, wodurch sich die Kosten maßgeblich geändert haben. Insbesondere der Einsatz der nebenamtlichen Fleischbeschauer/-innen als auch die Kosten für die Verwaltungsmitarbeiter/-innen reduzieren sich aufgrund der neuen Rahmenbedingungen. Durch die rapide gesunkenen Schlachtzahlen (rd. -70 %) ist der Personal- und Sachkostenansatz in der Höhe der bisherigen Kalkulation nicht mehr realistisch und bedurfte der Anpassung.

Die Gesamtkosten der Kalkulation belaufen sich auf 228.859,48 €. Davon entfallen auf direkte Personalkosten rd. 159 T€, auf indirekte Personalkosten rd. 47 T€ und auf Sachkosten rd. 23 T€.

Die Kosten sind folglich geprägt durch die Personalaufwendungen für Tierärzte/Tierärztinnen und Fachassistenten/Fachassistentinnen. Die Entlohnung der Mitarbeiter/-innen erfolgt auf Basis des jeweils für sie geltenden Tarifvertrags nach der Arbeitszeit (Großbetriebe, sonstige Betriebe) oder der Anzahl der geschlachteten Tiere (Kleinbetriebe, Trichinen). Berücksichtigt wurde auch die Anpassung des Tarifvertrags (TV-Fleischuntersuchung) aus 2019 und zum 01.03.2020. Entsprechend wurde die Kalkulation der direkten Personalaufwendungen auf zwei Berechnungsintervalle aufgeteilt.

Die Kalkulation wurde mit einem Kostendeckungsgrad von 100 % kalkuliert. Sie unterscheidet weiterhin nach Groß- und Kleinbetrieben sowie nach der Anzahl der geschlachteten Tiere.

Die Schlachtbetriebe unterliegen hinsichtlich der Auslastungsgrade aktuell großen Schwankungen. Insbesondere die jüngsten Nachfrageveränderungen durch den chinesischen Markt führen nach Auskunft der Betroffenen zu Preis- und Marktverschiebungen, die im Vorfeld schwer prognostizierbar sind.

Im Kreis Warendorf sind derzeit nach der Schließung des größten Schlachthofes noch zwei Großbetriebe tätig. In diesen erfolgt (entsprechend der Entlohnung gem. Tarifvertrag) die Abrechnung auf Stundenbasis. Für die Kleinbetriebe erfolgt die Abrechnung auf Basis der Anzahl der geschlachteten Tiere (entsprechend Entlohnung gem. Tarifvertrag).

Die Wahrnehmung der Dienstleistung für alle Betriebe berücksichtigt u. a. die Fahrtzeiten der Mitarbeiter/-innen sowie die Wegstreckenentschädigungen (Kilometergeld). Dabei ist zu berücksichtigen, dass für den Großteil der Kleinbetriebe weite Fahrtstrecken anfallen. In Verbindung mit den in Relation zu den Großbetrieben geringen Schlachtzahlen ist dies neben den gestiegenen Tariflöhnen eine Ursache für die Kostensteigerungen der Kleinbetriebe. Der Großteil der Kleinbetriebe wird in der ersten Kategorie (1 – 35 Tiere) abgerechnet. Die zahlenmäßig bedeutendsten Tierarten in der Kategorie der Kleinbetriebe sind Schweine, Schafe, Ziegen und Rinder.

II. Neues EU-Recht

Wie bereits mit der Sitzungsvorlage Nr. 040/2019 mitgeteilt, wird die bisherige Rechtsgrundlage (Verordnung (EG) Nr. 882/2004) zum 13.12.2019 aufgehoben und durch die neue „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel“ (VO 2017/625) ersetzt.

Diese Kontrollverordnung trifft in den Artikeln 78 bis 85 überarbeitete Regelungen zur Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten. Sie bildet daher die europäische Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten und mithin für die Gebührensatzungen. Auf der Basis dieser neuen Rechtsgrundlage ist die Fleischhygienegebührensatzung anzupassen.

Gemäß Art. 79 der VO 2017/625 besteht die Verpflichtung, Gebühren zu erheben. Art. 79 Abs. 1 Buchstabe b) der VO 2017/625 regelt, dass für die bezeichneten amtlichen Kontrollen die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung benannten pauschalen Gebührensätze erhoben werden können. Alternativ haben die Kreise gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a) der VO 2017/625 auch die Möglichkeit, die Gebühren in Höhe der berechneten tatsächlichen Kosten festzusetzen.

Die wesentlichste Änderung gegenüber den bisherigen EU-Vorschriften ist in Artikel 85 Abs. 3 der VO 2017/625 festgelegt. Danach müssen vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden für die Berechnung der Gebühren oder Abgaben konsultiert werden (sog. Konsultationsverfahren, s. u.). Der Kreis Warendorf hat unabhängig davon bereits in den vergangenen Jahren die maßgeblichen Betriebe über Änderungen in der Fleischhygienegebührensatzung schriftlich im Vorfeld informiert.

Weitergehende rechtliche Ausführungen zur Umsetzung der neuen EU-Kontrollverordnung 2017/625 sind bislang weder bundes- noch landesseitig erfolgt.

III. Konsultationsverfahren

Die für den Kreis Warendorf maßgeblichen Schlachtbetriebe wurden mit einem Schreiben vom 11.10.2019 über den Entwurf der neuen Gebührensatzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene informiert. Den Schlachtbetrieben wurde die Gelegenheit einer Stellungnahme zur beabsichtigten Satzungsänderung bis zum 07.11.2019 eingeräumt.

Dreizehn Betrieben wurde der Entwurf einer neuen vorläufigen Gebührensatzung übersandt. Insgesamt haben sich sechs Fleischbetriebe und die Fleischerinnung Steinfurt-Warendorf am Verfahren beteiligt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgenannten Betriebe mit der Erhöhung der kalkulierten Gebühren, die dem Entwurf der an sie übersandten Gebührensatzung zugrunde lagen, nicht zufrieden waren.

Unter anderem wird die Ausschöpfung weiterer Einsparpotentiale erwartet, wobei überwiegend grundsätzliches Verständnis für ansteigende Kosten zu verzeichnen war.

Daneben wurde am 19.11.2019 im persönlichen Gespräch mit einem fleischverarbeitenden Betrieb die Gebührensatzung diskutiert und den Betroffenen näher erläutert.

Die betroffenen Schlachtbetriebe wurden schriftlich darüber informiert, dass ihre Bedenken geprüft und entsprechend in der endgültigen Satzung – soweit möglich – Berücksichtigung finden.

IV. Endgültige Gebührenkalkulation

Parallel zur Bearbeitung der Einwendungen hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gemeinsam mit der Kämmerei Kosten auf weitere Senkungsmöglichkeiten geprüft. Bedingt durch die organisatorischen Umstrukturierungen (Wegfall eines großen Schlachthofs) wurden personelle Ressourcen auf die Lebensmittelkontrolle und -überwachung umgeschichtet und damit nicht mehr über diese Gebühren, sondern aus den Einnahmen des Etats finanziert.

Diese Änderungen führten dazu, dass insbesondere durch die indirekten – nunmehr umgeschichteten – Personalkosten („Overhead“) eine spürbare Reduzierung der Gebühren im Vergleich zum Konsultationsverfahren (Stand Anfang Oktober) erzielt werden konnte.

Diese angepasste Kalkulation ist die Basis der mit dieser Vorlage vorgelegten neuen Gebührensatzung. Diese wurde den 13 fleischverarbeitenden Betrieben sowie der Fleischerinnung nochmals mit Versand dieser Sitzungsunterlagen zur Information zur Verfügung gestellt.

Trotz der umfangreichen personellen Umschichtungen steigen die Gebühren moderat. Maßgeblich sind Änderungen des Tarifvertrages. So steigen die Kosten durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV - Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 in 2019 und ab dem 01. März 2020. Für die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken sich zudem die Entgeltanhebungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst auf die Kalkulation aus.

V. Zusammenfassung

Die ermittelten Gesamtkosten auf dem Gebiet der Fleischhygiene für das Jahr 2020 belaufen sich aktuell auf 228.859,48 €.

Davon entfallen

- 159.144,83 € auf das Untersuchungspersonal, das direkt mit der Aufgabenwahrnehmung befasst ist,
- 46.604,82 € auf das Verwaltungspersonal, das nicht direkt mit der Tätigkeit befasst ist,
- 23.109,83 € auf die Sachkosten (z. B. Dienstkleidung, Fahrzeugunterhaltung, Bürobedarf, Reisekosten).

Der bisher nur als „Merkposten“ veranschlagte Gebührenertrag i. H. v. 100 T€ im Produkt 020620 „Überwachung der Fleischhygiene“ (Pos. 04) kann auf der Basis der nunmehr erfolgten Kalkulation auf 180 T€ erhöht werden (Ansatz 2018: 497 T€). Es bleibt abzuwarten, ob der Ansatz unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen auf dem Markt für Fleischprodukte und den damit verbundenen Schwankungen erzielt werden kann.

Die neue Satzung legt wie bisher für amtliche Kontrollen in Schlachtbetrieben eine Gebühr je Tier fest, weil dies auch die VO 2017/625 vorsieht. Da aber nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in Großbetrieben eine Stundenvergütung an das Untersuchungspersonal zu zahlen ist, muss eine Umrechnung in eine Stückgebühr erfolgen. Diese Umrechnung erfolgt mit Hilfe der Tabellen, die als Anlagen Bestandteil der Gebührensatzung sind.

Mit dieser Vorlage wird die neue Satzung (Anlage 1) die aktuell geltende Satzung vom 18.12.2017 (Anlage 2) sowie eine Synopse (Anlage 3) übersandt.

Anlagen:

Anlage 1 - neue Satzung

Anlage 2 - Satzung vom 18.12.2017

Anlage 3 - Synopse

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat